



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

## **Erläuterungen zu den Änderungen der Krankenpflege- Leistungsverordnung (KLV) per 1. Juli 2021**

**[\(AS 2021 392 vom 25. Juni 2021\)](#)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Erläuterungen zu den Änderungen der KLV</b>	<b>4</b>
2.1	Artikel 4 <i>b</i> ; klassische Homöopathie / Fähigkeitsausweis .....	4
2.2	Artikel 12 <i>a</i> ; Prophylaktische Impfungen, Aktualisierung der Verweise auf den Impfplan 20214	
2.3	Artikel 34 <i>d</i> Absatz 1 <sup>bis</sup> Buchstabe c Ziffer 6 <i>a</i> .....	4
2.4	Artikel 12 <i>a</i> Buchstabe e; Eintrag «Passive Hepatitis B-Immunsierung» wird in Artikel 12 <i>b</i> verschoben.....	5

# **Erläuterungen zu den Änderungen der Krankenpflege- Leistungsverordnung (KLV) und deren Anhänge 1, 2 und 3 per 1. Juni 2021, 1. Juli 2021, 1. Oktober 2021 und 1. Januar 2022**

## **1 Einleitung**

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) vom 29. September 1995 und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen [ELGK], die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände [EAMGK] bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände [EAMGK-MiGeL] sowie Analysen [EAMGK-AL] sowie die Arzneimittelkommission [EAK]. Die Kommissionen prüfen, ob die Änderungsanträge die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) als Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) erfüllen. Die Kommissionen geben dem EDI Empfehlungen ab.

Mit Inkrafttreten (IKT) auf den 1. Juni 2021, 1. Juli 2021, 1. Oktober 2021 und 1. Januar 2022 unterbreitete das Bundesamt für Gesundheit (BAG) dem EDI verschiedene Änderungen der KLV und deren Anhänge. Es handelt sich einerseits um inhaltliche Anpassungen, d.h. Neuaufnahmen, Ablehnungen, Änderungen der Voraussetzungen für die Kostenübernahme sowie redaktionelle Änderungen.

Für die KLV sowie pro Anhang wird ein separates Erläuterungsdokument erstellt und unter der entsprechenden Rubrik publiziert.

## **2 Erläuterungen zu den Änderungen der KLV**

### **Zur Annahme empfohlene Änderungen**

#### **2.1 Artikel 4b; klassische Homöopathie / Fähigkeitsausweis**

Artikel 4b KLV nennt die erforderliche Weiterbildung, welche Ärztinnen und Ärzte, die komplementärmedizinische Leistungen zu Lasten der OKP anbieten, erfüllen müssen. Das Fähigkeitsprogramm «Homöopathie (SVHA)» wurde revidiert. Die Revision des Programms wurde vom Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung am 10. Dezember 2020 genehmigt. Neben kleinen, rein redaktionellen Änderungen betreffen die Änderungen einerseits die minimalen Stundenzahlen der jährlichen Fortbildung, die zur Rezertifizierung erforderlich sind. Diese wurden an die bei vergleichbaren Weiterbildungstiteln vorgeschriebenen Stundenzahlen angeglichen (Reduktion von 25 auf 8 Stunden pro Jahr). Andererseits wurden die Gebühren für Prüfungen und Rezertifizierung angepasst. Die Änderungen sind inhaltlich im Hinblick auf die Leistungspflicht der OKP nicht relevant.

#### **2.2 Artikel 12a; Prophylaktische Impfungen, Aktualisierung der Verweise auf den Impfplan 2021**

In KLV Artikel 12a werden die Verweise auf die Ausgabe 2021 des Schweizerischen Impfplans per 1. Juli 2021 aktualisiert. Dieser wird jährlich angepasst und publiziert. Gegenüber dem Impfplan 2020 liegen keine OKP-relevanten Änderungen vor.

#### **2.3 Artikel 34d Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe c Ziffer 6a**

Nach Artikel 65d Absatz 1 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) werden die Arzneimittel zwecks Überprüfung der Aufnahmebedingungen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer therapeutischen Gruppe der Spezialitätenliste (SL) in drei Einheiten aufgeteilt. Jede Einheit wird alle drei Jahre überprüft. Das EDI hat die Einheiten am 21. Oktober 2015 mittels Artikel 34d KLV per 1. Juni 2015 definiert.

Die vorliegende Einführung von Ziffer 6a von Artikel 34d Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe c erfolgt, da Swissmedic die komplementärmedizinischen Arzneimittel gewisser Therapierichtungen (z.B. asiatische, homöopathische und anthroposophische Arzneimittel) in die therapeutische Gruppe (IT-Gruppe) 20 einteilt. Diese Arzneimittel waren bisher in der Spezialitätenliste aufgrund ihrer Indikation in anderen therapeutischen Gruppen eingeteilt (z.B. in der IT-Gruppe 57 oder 52). Da die Bedingung und Grundlage der Aufnahme eines Arzneimittels in die Spezialitätenliste die Swissmedic-Zulassung miteinschliesst und somit auch die Einteilung durch Swissmedic in eine therapeutische Gruppe, sollen die betroffenen Arzneimittel in der Spezialitätenliste neu ebenfalls in der IT-Gruppe 20 aufgeführt werden. Damit sichergestellt ist, dass diese Arzneimittel im Rahmen der Überprüfung der Aufnahmebedingungen alle drei Jahre periodisch überprüft werden, ist diese IT-Gruppe in Artikel 34d Absatz 1<sup>bis</sup> KLV zu ergänzen. Die Ergänzung erfolgt in Einheit C, da Einheit A im Jahr 2020 überprüft wurde und Einheit B im Jahr 2021 überprüft wird. So ist sichergestellt, dass die betroffenen Arzneimittel im Jahr 2021 umgeteilt und im Jahr 2022 noch überprüft werden können.

### **Zur Ablehnung empfohlene Änderungen**

Keine zur Ablehnung empfohlenen Änderungen der KLV.

### **Redaktionelle Anpassungen**

#### **2.4 Artikel 12a Buchstabe e; Eintrag «Passive Hepatitis B-Immunsierung» wird in Artikel 12b verschoben**

Damit in Artikel 12a KLV nur noch Impfungen mit Vakzinen aufgeführt sind, wird der Eintrag zur passiven Hepatitis B-Immunsierung mit Immunglobulin bei Neugeborenen HBs-Ag-positiver Mütter in Artikel 12b «Massnahmen zur Prophylaxe von Krankheiten» verschoben. Diese Änderung ist redaktionell und hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht.

Der bisherige Buchstabe e (in Art. 12a) wird aufgehoben und als neuer Buchstabe f in Artikel 12b aufgeführt.